



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 11.05.2022 – Auszug aus Drucksache 18/22770 –

Frage Nummer 37

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter **Albert Duin** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, erhalten Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die unter den Carbon-Leakage-Schutz fallen, eine Antragsmöglichkeit bei der CO₂-Rückerstattung (Rückfluss der gezahlten BEHG-Abgaben „CO₂-Bepreisung“ ab 01.01.2021 analog „Temporary Crisis Framework der Europäischen Kommission für Beihilfemaßnahmen zur Unterstützung der Wirtschaft im Zuge des Ukraine-Kriegs“ vom 23. März), können Unternehmen aufgrund einer Reduktion oder eines Wegfalls der Erdgaslieferungen Kurzarbeitergeld beantragen und zählt die Reduktion oder der Wegfall der Erdgaslieferungen als unabwendbares Ereignis bei der Beantragung von Kurzarbeitergeld?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat am 30. März 2022 die Frühwarnstufe des Notfallplans Gas ausgerufen. Die Versorgungssicherheit mit Gas ist weiterhin gewährleistet. Es gibt aktuell keine Versorgungsengpasslage, d. h. keine Reduktion oder kein Wegfall der Erdgaslieferungen. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht täglich einen aktuellen Lagebericht (Bundesnetzagentur – Aktuelle Lage Gasversorgung). Mit Ausrufung der Frühwarnstufe ist ein Krisenstab im BMWK zusammengetreten. Bayern ist als eines von vier Bundesländern Mitglied im nationalen Krisenstab.

Der Bund hat am 08. April ein umfassendes Maßnahmenpaket vorgestellt, mit dem Unternehmen unterstützt werden sollen, die von den Sanktionen oder dem Kriegsgeschehen betroffen sind (vgl. Pressemeldung des Bundesfinanzministeriums Bundesfinanzministerium – Bundesregierung beschließt Schutzschild für vom Krieg betroffene Unternehmen). Der befristete Krisenrahmen, den die Europäische Kommission am 23. März 2022 beschlossen hatte, bietet – vorbehaltlich evtl. noch erforderlicher beihilferechtlicher Genehmigungen – die notwendige Grundlage für staatliche Hilfen.

Auf den Internetseiten des Wirtschaftsministeriums wird ebenfalls über Unterstützungsmöglichkeiten informiert (Ukraine – Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Bayern). Bei Vorliegen eines erheblichen Arbeitsausfalls gemäß § 96 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) können betroffene Betriebe

bei ihrer zuständigen Agentur für Arbeit Kurzarbeitergeld beantragen. Zur Begründung müssen Sie darlegen, wie die Auswirkungen in Ihrem Betrieb sind und inwiefern dies einen Arbeitsausfall verursacht. Alle Informationen zu den Voraussetzungen und der Beantragung von Kurzarbeit finden sich auf der Seite der Bundesagentur für Arbeit.